

SPORTBOOTHAFEN – GEMEINSCHAFT MOORFLEETER DEICH E. V. SGMD

Winterlagerordnung

Zweck des SGMD Winterlagers ist es, seinen Mitgliedern ein Lagern ihrer Boote zu ermöglichen. Das ernannte SGMD Kran-Gremium übernimmt es, rechtzeitig die Krantermine festzulegen und bekannt zu geben. Der Ablaufplan mit Daten und Uhrzeiten werden rechtzeitig den Bootseignern bekannt gegeben. Die Bootseigner sind gehalten, sich mit ausreichender Vor- und Nachlaufzeit zu diesen Terminen auf der Anlage aufzuhalten und verfügbar zu sein. Angestrebt werden Termine

- *Anfang April; möglichst so, dass das Osterfest schon zum Schippern genutzt werden kann.*
- *Mitte bis Ende Oktober, so dass wesentliche Konservierungsarbeiten noch unabhängig von der Witterung durchgeführt werden können.*

Soweit keine Forderungen von außen einwirken, werden für das Winterlager an Land oder im Wasser für die Bootslieger der Hafenanlage der SGMD keine Gebühren erhoben. Eine Platzgarantie wird jedoch nicht übernommen. Anmeldungen für das Kranen sind beim Kranbeauftragten zu beantragen, welcher das Kranen der Boote und die Platzverteilung organisiert.

Das Kranen der Boote geschieht auf Veranlassung und im Namen des Eigners auf eigene Gefahr. Die SGMD haftet nicht für entstandene Sach- und Personenschäden jedweder Art. Sie stellt lediglich die Stellfläche zur Nutzung als Winterlager auf ihrer Anlage zur Verfügung.

Der Winterlagerplatz steht allen Festliegern die einen Sommerliegeplatz im vorangegangenen Sommer in der Hafenanlage hatten, kostenlos zur Verfügung. Insofern ist das eigene Verhalten darauf abzustellen, die anderen Nutzer so wenig wie möglich zu stören, sie zu beeinträchtigen bzw. sie in stärkerem Maße zu behindern.

Wo immer durch eigene Tätigkeiten mit Beeinträchtigungen anderer Nutzer zu rechnen ist, sind Absprachen mit dem Ziel zu führen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und Streit zu vermeiden.

Es ist selbstverständlich, dass die Zeit im Winterlager auch für die Pflege des Bootes genutzt werden kann. Bei der Durchführung der damit verbundenen Arbeiten sind neben den Belangen der Mitnutzer des Winterlagers auch die der Anwohner des Umfeldes der Gemeinschaftsanlage zu berücksichtigen. Die Bootsabstellfläche muss mit einem zu erwerbenden Flies geschützt werden.

Die Erhaltung einer intakten Umwelt ist ein wesentliches Ziel der SGMD bei der Ausübung des Wassersports.

Alle Tätigkeiten im Rahmen der Nutzung des Winterlagers sind daher streng an diesem Leitsatz auszurichten. Verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger und allgemein bekannter Umweltschutz-Bestimmungen ist der Nutzer des Winterlagerplatzes. Sollte es bei der Nutzung des Winterlagers trotz getroffener Sicherheitsvorkehrungen dennoch zu Umweltbeeinträchtigungen bzw. Umweltschäden kommen, haftet ausschließlich der Verursacher bzw. Eigner des Schiffes. Er hat umgehend erforderliche Maßnahmen zur Verringerung des Schadens einzuleiten und den Vorstand der SGMD zu unterrichten

Alle Nutzer des Winterlagers verpflichten sich insgesamt dazu, den von ihnen genutzten Stellplatz während der Winterlagerzeit in einem sauberen und ansehbaren Zustand zu halten.

Das sachgerechte Absetzen, Abpallen und Sichern der Boote beim Kranen nach Angaben und nach Ausführung durch den verantwortlichen Eigner hat so zu erfolgen, dass weder andere Personen, das eigene Boot noch die Nachbarboote gefährdet werden. Schon der Aufbau der Lagerstätte erfordert eine hohe Sorgfalt, damit das Boot sicher und zügig abgesetzt werden kann. Sollte das Boot nicht zügig und somit sicher abgesetzt werden können und längere Kranzeiten entstehen, kann es zu Mehrkosten für den Eigner kommen.

Zur Einhaltung dieser Leitsätze fühlt sich jeder Winterlagernutzer uneingeschränkt verpflichtet.

Darüber hinaus gilt:

- Während des Kranens müssen unbeteiligte Personen durch geeignete Maßnahmen am Betreten des Geländes gehindert werden.
- Die Krangurte werden nach Aufruf des zu kranenden Bootes von der Kranmannschaft und dem Eigner nach Angaben des Eigners oder seines Bevollmächtigten angebracht. Verantwortlich für die richtige Positionierung der Gurte ist ausschließlich der Eigner. Dazu gehören auch jeweils ein langer Tampen an Bug und Heck angebracht, um das Boot während des Kranens führen zu können. Der weitere Ablauf des Kranens aus dem Wasser zum endgültigen Winterstellplatz wird auf alleinige Weisung des Einweisers vom Team und vom Eigner gemeinsam durchgeführt.
- Nach dem Absetzen des Bootes auf seinem endgültigen Stellplatz übernimmt der Eigner, wenn er es für notwendig erachtet, erforderliche zusätzliche Abstützungen eigenverantwortlich vor.
- Das Reinigen des Unterwasserschiffes darf nur in einer Weise geschehen, dass Verunreinigungen nicht in den Boden eindringen können. Kommt es zu Umweltverschmutzungen, so ist unabhängig von der Art der getroffenen Schutzvorkehrungen der Verursacher für diese Schäden in vollem Umfang haftbar.
- Sandstrahlarbeiten sind auf dem Gelände der SGMD nicht gestattet.
- Umbauarbeiten die den Charakter werftmäßiger Arbeiten haben, sind auf dem Hafengelände nicht erlaubt. In Abstimmung mit dem Vorstand der SGMD können nach Spezifizierung der geplanten Arbeiten bestimmte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit die Interessen anderer Nutzer des Winterlagers nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Entscheidung, welche Arbeiten werftmäßig sind und welche nicht, liegt ausschließlich beim Vorstand und ist endgültig.
- Schneid- und Schweißarbeiten sind nicht verboten, sind jedoch vor Beginn der Arbeiten den Nachbarliegern anzuzeigen und mit ihnen abzustimmen. Diese Arbeiten dürfen jedoch unabhängig vom generellen Einverständnis der Nachbarn nur dann durchgeführt werden, wenn für ausreichenden Schutz des Nachbarliegern (zumindest Abhängen des Bootes) gesorgt worden ist. Schleifgeräte sollten über Staubabsauge-Vorrichtungen verfügen. Das Eindringen des Schleifgutes in den Boden ist durch Folienabdeckung zu verhindern.
- Ein Betanken der Boote (Haupttank für den Antrieb) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ein Betanken zum Betrieb von Heizungsanlagen ist jedoch gestattet, wenn die Tankmenge 20 Liter nicht überschreitet. Die Tankanlage muss dabei so installiert sein, dass ein Auslaufen des Treibstoffes in den Untergrund des Winterlagers verhindert wird.
- Verdüner und Farben sind verschlossen in kleinen Mengen und dann auch nur im Boot zu lagern. Bei Gebrauch im Freien ist eine Schutzwanne und untergelegter Folie zu benutzen.
- Es ist ausdrücklich verboten, verunreinigtes Bilgewasser (insbesondere bei Verunreinigung durch ölhaltige Stoffe), Schwarz- und Grauwasser in den Untergrund abzulassen.

- Verunreinigungen des Stellplatzes durch Ausbesserungsarbeiten wie Schleifen, Spachteln, Streichen usw. sind durch Unterlegen von geeigneten Folien zu vermeiden. Die Folien sollten mehrfach genutzt und im Anschluss fachgerecht entsorgt werden (gehören nicht in den Müllcontainer).
- Für alle Verschmutzungen im unmittelbaren Bereich des Winterlagerplatzes trägt in jedem Fall dessen Nutzer die Verantwortung. Er ist auch für die Wiederherstellung des Grundzustandes zuständig und hat die dafür anfallenden Kosten in voller Höhe zu tragen, d.h. auch für die eventuell notwendigen Einsätze von Polizei, Feuerwehr oder anderer Hilfsorgane. Schadenminimierende Maßnahmen, auch durch externe Hilfskräfte, sind eigenverantwortlich einzuleiten.
- Sonn- und auch Feiertage sollten weit möglichst „staub- und lärm frei“ sein, d.h. Geräusch- und Staub verursachende Tätigkeiten sollten grundsätzlich an anderen Tagen durchgeführt werden.
- Die Stromversorgung ist möglichst immer dann zu unterbrechen, wenn der Eigner sein Boot verlässt aber zumindest dann, wenn es für einen längeren Zeitraum ohne Aufsicht verbleibt. (Feuergefahr)!
- Soweit Planen zur Abdeckung des Bootes benutzt werden, sind diese sturmfest und sachgemäß am Winterlagerbock oder am Boot zu befestigen.
- Nach dem Kranen der Boote ins Wasser hat jeder Winterlagerplatz-Nutzer dafür zu sorgen, dass sein Stellplatz innerhalb von 14 Tagen sauber und frei von Trailer, Böcke, Fässer, Pallholz, Folien usw. ist. Insbesondere sind Farbreste, Öle, Planen, Batterien und anderer Sondermüll ordnungsgemäß zu entsorgen. Die SGMD-Müllcontainer sind für diese Stoffe kein Entsorgungsbehältnis, hier ist nur allgemeiner Restmüll zugelassen.
- Der Eigner ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen, welche evtl. Schäden an fremdem Eigentum beim Kranen oder durch das Liegen im Winterlager abdeckt.
- Wasserliegeplätze im Winter sind bei Bedarf beim Kranbeauftragten anzumelden. Liegeplätze stehen ausschließlich an Steg C zur Verfügung.
- Wasser- & Stromversorgungen in der Gesamten Hafenanlage werden ausschließlich durch SGMD Beauftragte in / außer Betrieb genommen.

Bei Nichtbeachtung dieser eigentlich selbstverständlichen Vorgaben kann der SGMD-Vorstand dem Nutzer eine veranlasste Aufklärung bzw. Entsorgung in Rechnung stellen und kann zum Verlust des Liegeplatzes führen.

Stand: Mai 2019

1. Vorsitzender SGMD